

**Bericht und Antrag der
Geschäftsleitung des Stadtparlaments**

**Geschäftsordnung des Stadtparlaments
Teilrevision 1.2**

**Bericht und Antrag der Geschäftsleitung vom 15. Januar 2026 zuhanden
des Stadtparlaments**



Antrag

Die Geschäftsleitung beantragt dem Stadtparlament, es wolle **beschliessen**:

1. Die Teilrevision der Geschäftsordnung des Stadtparlamentes gemäss angehängter Synopse.
2. Die Teilrevision wird auf Beginn der Amtsdauer 2026/30 in Kraft gesetzt.
3. Mitteilung an
 - a) Stadtparlament
 - b) Stadtrat



Bericht

Vorgeschichte

Das Stadtparlament hat am 27. Mai 2024 einem Bericht und Antrag der Geschäftsleitung (GL) vom 13. Mai 2024 zugestimmt und damit den Antrag von Dominik Berner «E-Beschlüsse der Kommissionen» als erledigt abgeschrieben. Es hat dabei zwei konkreten Anträgen der GL zu Art. 30 Abs. 2 (neu) und Art. 75 Abs. 1 (Ergänzung mit einem Satz 2) zwar zugestimmt, aber auch festgehalten, dass die erwähnten Anpassungen «mit der nächsten Anpassung der Geschäftsordnung» eingeführt werden sollen. Diese Änderungen sind also noch nicht umgesetzt. Mit dem vorliegenden Antrag werden sie nun mitberücksichtigt.

Der vorliegende Antrag auf Teilrevision der Geschäftsordnung (GeschO) stützt sich aufgrund der Vorgeschichte nicht auf den Antrag von Dominik Berner, da dieser vom Stadtparlament bereits abgeschrieben wurde. Er basiert vielmehr auf Art. 9 Abs. 2 GeschO, wonach die GL befugt ist, von sich aus dem Stadtparlament Anträge zu unterbreiten. Der Beschluss des Stadtparlamentes vom 27. Mai 2024 wurde bei der aktuellen Vorlage aber berücksichtigt, d.h. die konkreten Anträge zu Art. 30 und 70 sind in die Revision integriert.

Die GL hat den Fraktionen Gelegenheit gegeben, Vorschläge für Anpassungen der GeschO einzureichen. Es sind zahlreiche Anpassungswünsche eingegangen, welche die GL an den Sitzungen vom 12. Mai 2025, vom 16. Juni 2025, vom 18. August 2025 und vom 15. September 2025 beraten hat. Das Ergebnis dieser Beratungen sind in der beiliegenden Synopse zusammengefasst und in der Rubrik «Bemerkungen» kommentiert. Nachfolgend sollen nur die wesentlichsten Anpassungen kurz hervorgehoben werden:

Wesentliche Anpassungen

Da sich die erst per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzte GeschO noch ausschliesslich der männlichen Sprache bedient, wurde im Rahmen dieser Teilrevision das Anliegen der geschlechtsneutralen Bezeichnungen umgesetzt. Die GL hielt sich dabei an das Sprachleitbild der Stadt Bülach vom 9. April 2024. Es musste aber festgestellt werden, dass dieses Leitbild diesbezüglich äusserst knapp abgefasst ist, so dass teilweise eigene Lösungen getroffen werden mussten.

In Bezug auf die Parlamentsdienste wurde eine Umfrage bei den anderen zürcherischen Parlamenten durchgeführt und es konnte festgestellt werden, dass die Hälfte der 12 Parlamente verselbständigte



Parlamentdienste kennen, welche ausschliesslich dem Parlament unterstellt sind. Alle vergleichbaren kommunalen Parlamente im Kanton Zürich regeln dies in ihren Geschäftsordnungen. D.h. für eine Änderung muss nur die Geschäftsordnung und nicht die Gemeindeordnung angepasst werden. Die GL verzichtete vorläufig auf eine grundsätzlich neue Positionierung der Parlamentdienste und präziserte in Art. 10 lediglich das bisherige Verfahren, wie es heute gehandhabt wird. Die GL sieht aber das Bedürfnis, die Parlamentdienste aus der Stadtkanzlei herauszulösen. Es dürfte nicht mehr zeitgemäss sein, wenn der Sekretär dem Stadtschreiber unterstellt ist. Auch ist die Tatsache, dass die Kommissionen ihre Sekretariate selbst wahrnehmen ohne Unterstützung durch die Parlamentdienste unzeitgemäss. Die GL ist zur Auffassung gelangt, dass der Schritt zu unabhängigen Parlamentdiensten durch die GL des neuen Parlaments zusammen mit dem neuen Parlamentssekretär und dem neuen Stadtschreiber in die Wege geleitet und in der neuen Legislatur umgesetzt werden soll.

Weitere inhaltliche Änderungen betreffen die Einführung der Möglichkeit virtueller Sitzungen (Art. 11), die Aufnahmen auf Bild- und Tonträger (Art. 20), die elektronische Auszählung (Art. 22 und 45) sowie der Fachbericht und die Ausgabenkompetenzen der Fachkommissionen (Art. 63).

Speziell hinzuweisen ist auf zwei Neuerungen: Die Stellvertretung in Kommissionen (Art. 62) und den neuen Vorstoss «Globalbudgetantrag» (Art. 56 b bis d). Es hat sich herausgestellt, dass ein Globalbudget heute nur mit Spontanträgen anlässlich der Budgetdebatte oder mit der fristenmässig «trägen» Motion beeinflusst werden kann. Der Globalbudgetantrag liegt fristenmässig zwischen diesen beiden Extremen und wird es den Parlamentsmitgliedern erlauben, innert auf das Budget zugeschnittenen Fristen Einfluss auf das Globalbudget nehmen zu können. Das Bedürfnis nach einer Stellvertretungsregelung in den Kommissionen haben schon andere Gemeindeparlamente erkannt und auch in Bülach wird es als unbefriedigend erachtet, wenn ein Sitz in einer Kommission für längere Zeit unbesetzt bleiben muss.

Die einzelnen Anpassungen sind wie erwähnt in der Synopse in der Spalte «Bemerkungen» kommentiert soweit dies erforderlich erschien und die Änderungen nicht selbsterklärend sind.

Vernehmlassung durch den Stadtrat

Die Revision wurde dem Stadtrat zur Vernehmlassung unterbreitet, da er vor allem hinsichtlich Einführung einer neuen Vorstossart von der Revision betroffen ist. Der Stadtrat hat sich am 10. Dezember 2025 zur Revision geäussert (siehe Anhang) und verschiedene Änderungsanträge eingebracht. Die GL hat die Änderungsanträge des Stadtrats an ihrer Sitzung vom 12. Januar 2026



diskutiert, nach Bedarf angepasst und über jeden einzelnen entschieden. Die angenommenen Änderungsanträge sind in die angehängte Synopse eingearbeitet. Es sind dies im Überblick:

- Art. 55 a (Postulat, Verfahren), Abs. 5: «Der Stadtrat gibt unmittelbar nach der mündlichen Begründung bekannt, ob ...»
Begründung: Der Stadtrat weiss spätestens eine Woche vor der Sitzung, ob ein Postulat kommt. Präzisierung der bestehenden Regelung.
- Art. 55 (Postulat), nach Abs. 9 neu: «Der Stadtrat kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens drei Monate beim Stadtparlament beantragen.»
Begründung: Das Bedürfnis des Stadtrats auf die Möglichkeit einer Fristverlängerung bei der Beantwortung von Postulaten leuchtet der GL ein. Der Vorschlag des Stadtrats geht aber über das Nötige hinaus.
Aus Gründen der Vereinheitlichung soll auch der entsprechende Passus bei der Motion geändert werden: Art. 56 a, Abs. 9: «Der Stadtrat kann bis zwei Monate vor Ablauf der Frist deren Verlängerung um höchstens sechs Monate beim Stadtparlament beantragen.»
- Art. 56a (Motion), Abs. 4: «Der Stadtrat teilt unmittelbar nach Verlesung im Stadtparlament mit...»
Begründung: Präzisierung der bestehenden Regelung. Angleich an die entsprechende Regelung beim Postulat.
- Art. 56b (Motion), Abs. 1: «Der Stadtrat hat über eine Motion innerhalb **von neun Monaten**, vom Zeitpunkt der Überweisung an gerechnet, Bericht und Antrag zu stellen.» und Abs. 4.
Begründung: Fristanpassung neun statt sechs Monate auf Antrag Stadtrat.
- Bei Motion und Postulat wurden die Verfahrensartikel neu aufgeteilt in «Verfahren bis zur Überweisung» und «Verfahren nach der Überweisung».
Begründung: Angleich an die Muster GeschO und andere Parlamentsgemeinden. Bessere Übersicht dank weniger Absätze.



Die Revision der GeschO soll auf Beginn der neuen Legislatur in Kraft gesetzt werden, so dass das neue Parlament bereits mit den neuen Regelungen arbeiten können. Sie wird daher für die Parlamentssitzung vom 23. Februar 2026 traktandiert.

Kontaktpersonen

Für weitere Auskünfte steht gerne zur Verfügung:

- Andreas Scheuss Parlamentspräsident, andreas.scheuss@buelach.ch
- Patrick Aeschlimann, Parlamentssekretär, patrick.aeschlimann@buelach.ch

Geschäftsleitung des Stadtparlaments Bülach

Andreas Scheuss
Parlamentspräsident

Patrick Aeschlimann
Parlamentssekretär

Anhang:

1. Synopse GeschO alt und neu (es sind nur die geänderten Artikel aufgeführt, diese aber im ganzen Wortlaut)
2. Vernehmlassungsantwort Stadtrat vom 10. Dezember 2025